

66/424. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung³⁰

Auf ihrer 113. Plenarsitzung am 8. Juni 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Vuk JEREMIĆ (Serbien) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung.

66/425. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung³⁰

A

Auf ihrer 114. Plenarsitzung am 8. Juni 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung³¹ und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden zwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung: AFGHANISTAN, ALGERIEN, ANGOLA, BANGLADESCH, CHINA, FRANKREICH, GHANA, HONDURAS, ISRAEL, KONGO, LIBANON, NEPAL, NIEDERLANDE, PALAU, PERU, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, TRINIDAD UND TOBAGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

B

Auf ihrer 122. Plenarsitzung am 23. Juli 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 KENIA durch Akklamation zu einem der Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung.

Damit sind die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung: AFGHANISTAN, ALGERIEN, ANGOLA, BANGLADESCH, CHINA, FRANKREICH, GHANA, HONDURAS, ISRAEL, KENIA, KONGO, LIBANON, NEPAL, NIEDERLANDE, PALAU, PERU, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, TRINIDAD UND TOBAGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

66/426. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung³⁰

Am 4. September 2012 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

³⁰ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

³¹ Zu einem früheren Zeitpunkt derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, mit der Maßgabe zur Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung zu schreiten, dass die Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse im Einklang mit Anlage II zu Resolution 48/264 vom 29. Juli 1994 erfolgt und sich weder auf die geografische Verteilung der Vizepräsidenten der Versammlung noch den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses auswirkt.

IV. Beschlüsse

Auf der 126. Plenarsitzung am 4. September 2012 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Desra PERCAYA (Indonesien)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Nelson MESSONE (Gabun)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr George TALBOT (Guyana)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Henry Leonard MAC-DONALD (Suriname)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Miguel BERGER (Deutschland)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Yuriy SERGEYEV (Ukraine)

66/427. Wahl von Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Auf ihrer 126. Plenarsitzung am 4. September 2012 wählte die Generalversammlung gemäß Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 ihrer Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, geändert mit Ziffer 8 ihrer Resolution 3108 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und Ziffer 10 *b*) ihrer Resolution 31/99 vom 15. Dezember 1976, sowie ihrer Resolution 57/20 vom 19. November 2002 KROATIEN für die noch verbleibende Amtszeit POLENS³² beginnend im Juni 2012, am ersten Tag der fünfundvierzigsten Tagung der Kommission, zum Mitglied der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht.

Damit gehören der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht die folgenden sechzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN*, ALGERIEN**, ARGENTINIEN**, ARMENIEN*, AUSTRALIEN**, BAHRAIN*, BENIN*, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT)*, BOTSUANA**, BRASILIEN**, BULGARIEN*, CHILE*, CHINA*, DEUTSCHLAND*, EL SALVADOR*, FIDSCHI**, FRANKREICH*, GABUN**, GEORGIEN**, GRIECHENLAND*, HONDURAS*, INDIEN**, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)**, ISRAEL**, ITALIEN**, JAPAN*, JORDANIEN**, KAMERUN*, KANADA*, KENIA**, KOLUMBIEN**, KROATIEN**, LETTLAND*, MALAYSIA*, MALTA*, MAROKKO*, MAURITIUS**, MEXIKO*, NAMIBIA*, NIGERIA**, NORWEGEN*, ÖSTERREICH**, PAKISTAN**, PARAGUAY**, PHILIPPINEN**, REPUBLIK KOREA*, RUSSISCHE FÖDERATION*, SENEGAL*, SINGAPUR*, SPANIEN**, SRI LANKA*, SÜDAFRIKA*, THAILAND**, TSCHECHISCHE REPUBLIK**, TÜRKEI**, UGANDA**, UKRAINE**, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der sechsundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2013.

** Die Amtszeit endet einen Tag vor Beginn der neunundvierzigsten Tagung der Kommission im Jahr 2016.

³² Siehe A/66/873.